

ÜBERSICHT

zu den Vorgaben für nitratbelastete Flächen

(Stand 03/2023)

Die Übersicht enthält in Kurzform alle Vorgaben, die über die allgemeinen Regelungen der Düngeverordnung (DüV) hinaus auf nitratbelasteten Flächen einzuhalten sind.

Bei nitratbelasteten Flächen sind sowohl die sieben Vorgaben der DüV als auch zwei weitere Vorgaben der „Verordnung über zusätzliche düngerechtliche Vorschriften im Land Sachsen-Anhalt“ vom 21. März 2023 (DüngeRZusVO) zu beachten:

Obligatorische Vorgaben der DüV nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 bis 7	
1.	<p>Aufzeichnung der Gesamtsumme und 20 %-Reduzierung des ermittelten N-Düngebedarfes</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zusammenfassung und Aufzeichnung des für nitratbelastete Flächen ermittelten N-Düngebedarfes bis zum 31.3. des laufenden Kalenderjahres zu einer jährlichen betrieblichen Gesamtsumme und – Reduzierung dieser Gesamtsumme um 20 %, – Einhaltung der verringerten Gesamtsumme im Rahmen der Düngung <p><i>Ausnahme:</i> Aufbringung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon maximal 80 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus Mineraldüngern im Durchschnitt der nitratbelasteten Flächen des Betriebes im laufenden Kalenderjahr</p>
2.	<p>Einhaltung der 170 kg N_{org}/ha-Obergrenze auf Schlagebene</p> <ul style="list-style-type: none"> – Einhaltung der Aufbringungsobergrenze von maximal 170 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus organischen Düngemitteln bezogen auf den Schlag/die Bewirtschaftungseinheit/die zusammengefasste Fläche <p><i>Ausnahme:</i> Aufbringung von maximal 160 kg Gesamt-N/ha und Jahr und davon maximal 80 kg Gesamt-N/ha und Jahr aus Mineraldüngern im Durchschnitt der nitratbelasteten Flächen eines Betriebes im laufenden Kalenderjahr</p>
3.	<p>Verlängerung der Sperrzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15.5.) für Düngemittel mit wesentlichem N-Gehalt vom 1.10. bis 31.1.
4.	<p>Verlängerung der Sperrzeit</p> <ul style="list-style-type: none"> – für Festmist von Huf- und Klautieren/Kompost vom 1.11. bis 31.1.
5.	<p>Ausweitung des Herstdüngungsverbot</p> <ul style="list-style-type: none"> – zu Winterraps, Wintergerste und Zwischenfrüchten ohne Nutzung keine Aufbringung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt – zu Zwischenfrüchten ohne Nutzung Begrenzung der Aufbringung von Festmist von Huf- und Klautieren/Kompost auf maximal 120 kg Gesamt-N/ha <p><i>Ausnahme:</i> Winterraps, bei einem N_{min}-Gehalt von maximal 45 kg N/ha (Bodenprobe)</p>
6.	<p>Weitergehende Begrenzung der Aufbringmenge von flüssigen organischen Düngemitteln mit wesentlichem Gehalt an verfügbarem N</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf Grünland, Dauergrünland und Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau (bei Aussaat bis 15.5.) ab 1.9. auf maximal 60 kg Gesamt-N/ha

7.	<p>Verpflichtung zum Zwischenfruchtanbau als Voraussetzung für eine N-Düngung der Folgefrucht (Sommerkultur)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Zwischenfruchtanbau (ab Herbst, Umbruch nicht vor dem 15.1.) vor der Anwendung von Düngemitteln mit wesentlichem N-Gehalt zu Kulturen mit Anbau nach dem 1.2. <p><i>Ausnahmen:</i> Flächen mit Ernte nach dem 1.10. oder mit einem jährlichen Niederschlag im langjährigen Mittel von < 550 mm</p>
----	---

Zusätzliche Vorgaben der Landesverordnung

8.	<p>Verpflichtende Untersuchung der Nährstoffgehalte</p> <ul style="list-style-type: none"> – von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen vor der Aufbringung – neu: Analyse darf bei der Aufbringung nicht älter als 12 Monate sein <p>neu Ausnahme: Festmist von Huf- und Klautentieren</p>
9.	<p>Neu: Verpflichtende Untersuchung des im Boden verfügbaren Stickstoffs (N_{min})</p> <ul style="list-style-type: none"> – auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – vor der Aufbringung für den Zeitpunkt der Düngung mindestens aber jährlich anhand repräsentativer Proben <p><i>Ausnahmen:</i> Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau sowie Flächen und Betriebe nach § 10 Abs. Nrn. 1 und 4 DüV</p>

Ausführliche Informationen:

Siehe „Hinweise zu den Vorgaben für nitratbelastete Flächen“ (Stand 03/2023)

unter www.llg.sachsen-anhalt.de

> Themen > Pflanzenernährung und Düngung > Informationen zu nitratbelasteten Gebieten